

Meldung des Direktverkaufs von Milch und Milchprodukten aus Kuhmilch

STAND: 25.02.2026 - Version 06



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Definition der Direktvermarktung	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Wann liegt keine Direktvermarktung vor?	3
4	Welche Verpflichtungen haben Direktvermarkter?	4
5	Datenübertragung.....	4
6	Rat und Hilfe / Kontakt.....	6

1 DEFINITION DER DIREKTVERMARKTUNG

Landwirte sind Direktvermarkter, wenn sie ihre Milch oder selbst erzeugten Milcherzeugnisse im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung direkt an Endverbraucher, Lebensmitteleinzelhandel, Lebensmittelgroßhandel, Gemeinschaftsversorger oder Gastronomie abgeben.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013** über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒ **Agrarmarkttransparenzverordnung (BGBl. II - Ausgegeben am 8. Juli 2021 - Nr. 312)**

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung der Agrarmarkttransparenzverordnung zuständig.

3 WANN LIEGT KEINE DIREKTVERMARKTUNG VOR?

Lieferungen an „Erstankäufer“ (Unternehmen oder Unternehmensgemeinschaften), deren Tätigkeit die Erfassung, Verpackung, Lagerung, Kühlung von Milch und Verarbeitung von Milch zu Milchprodukten umfasst oder sich auf einen dieser Arbeitsgänge beschränkt, zählen nicht als Direktvermarktung. In diesem Fall sind die entsprechenden Bestimmungen hinsichtlich Entrichtung des AMA-Marketingbeitrags gemäß AMA-Gesetz 1992 (§ 21c) zu beachten.

Weiters zählt der Eigenverbrauch am Hof (z.B. Verfütterung am Hof oder zum menschlichen Verzehr, etc.) nicht zur Direktvermarktung. **Hingegen ist z.B. der Verkauf zur Verfütterung eine Direktvermarktung.**

Gemeinschaftsalmen (Agrargemeinschaften) fallen unter Direktvermarktung, wenn Milcherzeuger und Milchverarbeiter ident sind d.h. die Kosten und das Risiko der Verarbeitung tragen.

4 WELCHE VERPFLICHTUNGEN HABEN DIREKTVERMARKTER?

Direktverkäufer, die jährlich mindestens **25.000 kg** rohe Kuhmilch für die Direktvermarktung einsetzen, haben jährlich bis spätestens **ENDE Februar** über das **abgelaufene Kalenderjahr**, die für die Direktvermarktung eingesetzte Menge, sowie die daraus hergestellten Produkte, untergliedert in Konsummilch, Butter, Bergkäse und Emmentaler sowie sonstiger Käse und sonstige Milchprodukte, angegeben in Kilogramm, an die AMA zu melden.

Die jährlich gemeldete Direktvermarktungsmenge muss im Zuge einer von der AMA durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle nachvollziehbar sein, was insbesondere bedingt, dass der Direktverkäufer seiner Verpflichtung, die für die Meldung erforderlichen Aufzeichnungen laufend zu führen, sorgfältig nachkommt. Die Aufzeichnungen sind (zumindest) vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

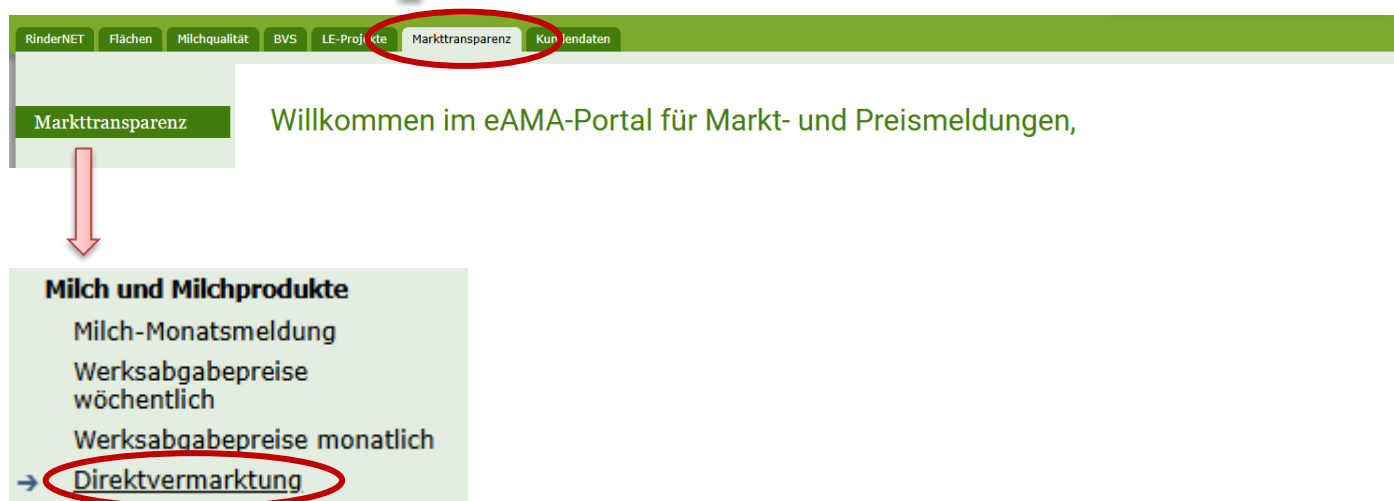
5 DATENÜBERTRAGUNG

Um die Meldung so effizient und einfach wie möglich zu gestalten, erfolgt die Datenübermittlung auf elektronischem Weg über das Internet mittels dem Serviceportal eAMA (www.eama.at). Die Anmeldung wird entweder mit eAMA-PIN-Code oder mit der Handy-Signatur durchgeführt.





Im Register „Markttransparenz“ kann in der jeweiligen Erfassungsmaske die Meldung eingegeben werden.



Mit dem Internetserviceportal der AMA können Landwirte und Unternehmer am PC oder via Smartphone, Tablet etc, alle Anträge, Meldungen und Abfragen auch außerhalb der Geschäftszeiten, abwickeln.

Sollten während der Erfassung Probleme oder Fragen auftreten, haben die Melder die Möglichkeit Ihr Anliegen rasch und unbürokratisch mittels Kontaktformular an die zuständige Fachabteilung zu senden oder gegebenenfalls telefonisch das Fachreferat zu kontaktieren.

Ein weiterer Vorteil der Online-Meldung ist, dass das Programm, schon vor dem endgültigen Absenden, Fehler bei der Erfassung erkennt und dem User die Möglichkeit bietet, diese zu korrigieren. Bei dieser Prüfung auf Plausibilität werden fehlerhafte Felder rot hinterlegt.

Alle erfolgreich abgesendeten Meldungen können jederzeit aufgerufen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei jeder Versendung eine Bestätigungsmail zu erhalten. Eine genauere Anleitung dazu erhalten Sie im Benutzerhandbuch, welches auf der Startseite der eAMA-Applikation aufgerufen werden kann.

6 RAT UND HILFE / KONTAKT

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3 / Ref. 8 - Marktinformationen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151- DW 284 (Fr. Koppensteiner)
E-Mail: bereich.milch@ama.gv.at
Fax: 050 3151-396

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abteilung 3/Referat 8

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-396, E-Mail: preismeldungen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Eigendruck

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: pixabay

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Die Weiterverwendung der veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Bitte beachten Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.